



Deutscher **Anwalt** Verein

## Newsletter der AG Allgemeinanwalt

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Deutscher Anwaltstag in Wiesbaden steht kurz bevor und wir freuen uns auf ein Wiedersehen!

Zum Auftakt beginnen wir am Donnerstag mit einer Gemeinschaftsveranstaltung mit der Arbeitsgemeinschaft Mediation zu dem Thema „Gegeneinander? -Miteinander! Eine Einführung in die Mediation“!

Am Freitag behandeln wir nach unserer Mitgliederversammlung ausführlich das Thema „Legal Tech und strukturierter Parteivortrag – Chance oder Gefahr für die Anwaltschaft“!

Wer sich vor Ort mit uns vernetzen will, kann mit uns auch über eine eingerichtete Whatsapp-Gruppe in Kontakt treten. Bei Interesse mögen Sie uns bitte eine kurze Nachricht an die 0177/ 4 113 113 senden.

Nun viel Freude bei der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters!

### **I. Kooperation mit der AG Mediation**

Dank der Vorsitzenden der ARGE Allgemeinanwalt und Mediation stehen die Arbeitsgemeinschaft im engen Austausch und streben eine Zusammenarbeit an! Wir freuen uns auf das zukünftige Miteinander und weisen an dieser Stelle auf die Internetpräsenz der ARGE Mediation <https://mediation.anwaltverein.de/startseite> hin.

## **II. Neues intelligentes Kontaktformular auf [anwaltauskunft.de](https://anwaltauskunft.de)**

### **Aktivierungsmöglichkeit durch die Mitglieder**

Es gibt eine technische Neuerung auf [anwaltauskunft.de](https://anwaltauskunft.de)! Seit dem 1. März 2023 steht allen Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine und somit auch den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften ein neues, intelligentes Kontaktformular zur einfachen Mandatsanbahnung zur Verfügung. Über das Kontaktformular können Rechtsratsuchende auf einfachem Wege alle wesentlichen Punkte zu ihrem Anliegen schildern. Der Rechtsanwalt erhält in einer E-Mail diese Informationen.

Die Funktion muss aktiv freigeschaltet werden. Dies kann man über das DAV-Online Portal in nur wenigen Schritten selbst tun. Dies ist für die Arbeitsgemeinschaften und damit ihre Mitglieder relevant, da die Anwaltssuchen auf Ihren Websites auf der Anwaltauskunft beruhen.

Sollte noch kein Zugang zum DAV Online-Portal bestehen, kann hier die Registrierung erfolgen:

<https://portal-anwaltverein.de/>

Frau Kirstein aus der Mitgliederverwaltung des DAV steht zudem zu diesem Thema für Nachfragen zur Verfügung: +49 30 726152-101, [kirstein@anwaltverein.de](mailto:kirstein@anwaltverein.de)

## **III. Anspruch einer Partei auf Beiziehung von Ermittlungs-/Strafakten in einem anhängigen Zivilprozess**

### **- Kurznachricht zu BGH, 16.03.2023 - III ZR 104/21**

Gemäß § 432 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 474 Abs. 1, § 479 Abs. 4 S. 2 und 3 StPO hat eine Partei grundsätzlich die Möglichkeit, in einem anhängigen Zivilprozess (Teile von) Ermittlungs- beziehungsweise Strafakten beiziehen zu lassen. Nach § 474 Abs. 1 StPO haben die Gerichte regelmäßig Anspruch auf Akteneinsicht. Die Grundrechte der anderen Partei oder Dritter können dadurch gewahrt werden, dass das Gericht nach Erhalt der angeforderten Akte unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betreffenden Personen abwägt und entsprechend prüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Verwertung von Informationen aus dieser im Zivilverfahren möglich ist. Gegebenenfalls hat eine angemessene Beschränkung des Informationszugangs aus der beigezogenen Akte zu erfolgen. Entscheidend für die Vorlagepflicht Dritter gemäß § 429 Satz 1 HS. 1, § 432 Abs. 3 ZPO ist das Bestehen eines Vorlegungsanspruchs der beweisführungsbelasteten Partei gegenüber ihnen. Ob seitens der Gegenpartei in Ermangelung der Voraussetzungen der §§ 422 f ZPO keine Pflicht zur Vorlage einer Urkunde besteht, ist demgegenüber in Bezug auf Dritte belanglos.

## **IV. Ausschließliches Erwachsen in Rechtskraft der in dem Urteil ausgesprochenen Rechtsfolge**

### **Kurznachricht zu BGH, 17.02.2023 - V ZR 212/21**

Die rechtskräftige Verurteilung zur Zahlung restlichen Kaufpreises in einem Vorprozess beinhaltet nicht die Feststellung des Bestehens des Kaufvertrags mit Bindungswirkung für einen Folgeprozess. Hierbei handelt es sich insoweit nur um die Feststellung einer Vorfrage, die aber nicht in Rechtskraft erwächst. Urteile sind nach § 322 Abs. 1 ZPO vielmehr nur insoweit rechtskräftig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. In Rechtskraft erwächst die in dem Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, nicht hingegen die Feststellung der zugrundeliegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluss gezogen hat.

## **V. Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten bei bestehender Ehe**

### **Kurznachricht zu LAG Hamm, 25.01.2023 - 9 Sa 738/22**

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist bei bestehender Ehe gehemmt. Hiervon sind nicht ausschließlich familienrechtliche Ansprüche umfasst, sondern Ansprüche jedweder Art, u. a. auch Ansprüche aus einem zwischen den Ehegatten bestehenden Arbeitsverhältnis. Hintergrund der Verjährungshemmung ist der Aspekt, dass die Einschaltung der Gerichte in familiären Beziehungen als untunlich und unzumutbar anzusehen ist. Das Vorliegen eines Hemmungsgrundes gemäß § 207 Abs. 1 BGB hat das Gericht nach Erhebung der Verjährungseinrede von Amts wegen zu prüfen.

## **VI. Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts nach Ausscheiden aus der Anwaltschaft**

### **Kurznachricht zu BGH, 16.02.2023 - IX ZR 189/21**

Einem Rechtsanwalt obliegt auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft das Recht und die Pflicht, die zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechenden Berechnungen zu unterzeichnen. Ferner hat er den Auftraggebern mitzuteilen, wenn kein Abwickler bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist. Aus zivilrechtlicher Sicht bleibt der Beauftragte aus dem Anwaltsdienstvertrag demzufolge nachwirkend verpflichtet, obwohl seine Zulassung zur

Anwaltschaft erloschen ist. Dies gilt vor allem auch für die richtige und billige Einforderung noch offener Vergütungen und die dazugehörige Mitteilung der Berechnung.

## **VII. Voraussetzungen eines Wiedereinsetzungsantrags aufgrund eines vorübergehenden Funktionsausfalls eines Computers**

### **Kurznachricht zu BGH, 01.03.2023 - XII ZB 228/22**

Wird ein Wiedereinsetzungsantrag mit einem vorübergehenden Funktionsausfall eines Computers begründet, sind nähere Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung erforderlich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, sofern nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war. Dies ist der Fall, wenn nicht die zur Glaubhaftmachung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Computerdefekt auf einem unvorhersehbaren und nicht vermeidbaren Fehler der verwendeten Hard- oder Software beruhte.

## **VIII. Der Leitfaden für Arbeitsgeber und Arbeitgeberinnen – ein Guide für ein nachhaltig gutes Arbeitsverhältnis zwischen Kanzleipersonal und Anwältinnen und Anwälten**

Der DAV hat einen Leitfaden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verfasst.

Auf knapp 26 Seiten wurde für Kanzleien das wichtigste Know-how für ein zufriedenstellendes Arbeitsverhältnis für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte zusammengetragen.

Der Leitfaden richtet sich primär an kleine und mittelständische Kanzleien. Von der grundsätzlichen Schwierigkeit, qualifiziertes Personal zu finden, das auch dem individuellen Anspruch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gerecht wird, über die richtige Umsetzung des Arbeitsverhältnisses, welche dem hohen Marktwert einer Fachangestellten/eines Fachangestellten Rechnung trägt, eine angemessene Vergütung sowie „Work-Life-Balance“ werden auch die Grundlagen bei der Beschäftigung von Kanzleipersonal, der Quereinsteiger und die Umschulung behandelt, die in Zeiten des eklatanten Fachkräftemangels wichtiger denn je für Kanzleien sind. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Anwaltschaft besonders im Bereich der Planung mit dem Kanzleipersonal und der praktischen Umsetzung des Arbeitsverhältnisses im Zugzwang, ihren Beitrag dazu zu leisten, für zufriedene,

sich wertgeschätzte und motivierte Fachkräfte zu sorgen. Dazu gehört neben den im Leitfaden angesprochenen Themen auch ein gutes Arbeitsklima, ein breites Fort- und Weiterbildungsangebot und eine gute Work-Life-Balance.

Der Leitfaden steht für Sie unter

[https://anwaltverein.de/de/reno#collapse\\_584138](https://anwaltverein.de/de/reno#collapse_584138)

zum Download bereit.

Sollten Sie Fragen und/oder Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an das Dezernat Aus- und Fortbildung/ReNo.

Ansprechpartnerin im DAV: RAin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin

Tel.: +49 30 726152-123

E-Mail: [bachmann@anwaltverein.de](mailto:bachmann@anwaltverein.de)

## **IX. Angebot für Mitglieder: Die DAV-Telefonsprechstunde**

**Sie haben eine Frage im Berufsrecht? Benötigen einen Rat zum RVG? Der DAV hilft. Für Mitglieder der Anwaltvereine gibt es wöchentlich eine exklusive DAV-Telefonsprechstunde.**

Das anwaltliche Berufs- und Vergütungsrecht bietet viele Fallstricke. Wer ein Problem in der BRAO, BORA, FAO oder dem RVG hat, kann sich an den DAV wenden. Die Berliner Geschäftsstelle bietet in der wöchentlichen DAV-Telefonsprechstunde Hilfe zur Selbsthilfe. Sie umfasst eine Orientierung und bietet eine erste Beratung zur Unterstützung etwa bei Themen wie Verschwiegenheit oder Interessenkollision, RVG-Gebühren oder Vergütungsvereinbarungen und den berufsrechtlichen Fragen und Diskussionen mit der Kammer. Um möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen diesen Service zu bieten, ist eine Bearbeitung und Lösung komplexer Fälle, zum Beispiel bei der Abwehr von Berufshaftungsansprüchen oder schwierig zu begutachtenden Rechtsfragen, nicht möglich.

Die DAV-Telefonsprechstunde ist jeweils mittwochs von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 030/72 61 52-300 erreichbar.

Sie ist mitgliederexklusiv: Um den Service in Anspruch nehmen zu können, wird die Mitgliedsnummer benötigt. Die 6-stellige Mitgliedsnummer finden Sie auf dem Mitgliedsausweis oder auf dem Adresstikett des Anwaltsblatts.

Alle Details finden Sie auf [anwaltverein.de](http://anwaltverein.de).

Ansprechpartnerinnen im DAV:

Selina Adelberger, Referentin

Tel.: +49 30 726152-182

E-Mail: [adelberger@anwaltverein.de](mailto:adelberger@anwaltverein.de)

Sabrina Reckin, Referentin

Tel.: +49 30 726152-183

E-Mail: [reckin@anwaltverein.de](mailto:reckin@anwaltverein.de)

## **X. Software-Projekt**

Die ARGE Allgemeinanwalt kooperiert mit zwei IT-Experten aus der Forschung, mit denen wir gemeinsam juristische Softwarelösungen entwickeln (können), wobei gerade unsere praktische Erfahrung als Allgemeinanwälte gefragt ist.

Nachdem wir alle zur elektronischen Kommunikation verpflichtet sind, stellt sich die Frage, ob wir mit den bisherigen Lösungen (Desktop bzw. Smartphone/Tab) zufrieden sind.

Wir bitten Sie um Mitteilung, was Sie nutzen und was Sie vermissen.

Wie sieht Ihrer Meinung nach die optimale Software für das tägliche Kanzleigeschäft aus?  
Welche Inhalte bzw. Umsetzungen brauchen Sie, damit sich Ihr Kanzleialltag verbessert.  
Welche Programme nutzen Sie?

Brauchen Sie ein Homepage-Update? Auch hier kann nach Absprache geholfen werden.

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an [info@vonpiechowski.de](mailto:info@vonpiechowski.de)

## **XI. Justiz-Informationsdienst**

Über unseren Informationsdienst können Sie bei uns Gerichtsentscheidungen im Volltext anfordern.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an [ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de](mailto:ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de)

**Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt**

## **Mit besten kollegialen Grüßen**

Der Geschäftsführende Ausschuss  
Der Arbeitsgemeinschaft **AllgemeinAnwalt** im DAV  
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.  
Littenstraße 11, 10179 Berlin

## **Noch Fragen?**

Deutscher Anwaltverein e. V. - ARGE Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, [arge\\_allgemein@yahoo.com](mailto:arge_allgemein@yahoo.com)

**[www.ag-allgemeinanwalt.de](http://www.ag-allgemeinanwalt.de)**

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.  
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV*

*Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.*

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)



Deutscher**Anwalt**Verein